



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Thomas Patzlaff
Postfach 65 06 02
13306 Berlin

Aktenzeichen
AR 6682/13
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Meister

☎ (0721)
9101-348

Datum
02.10.2013

Ihr Schreiben vom 16. September 2013

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass bei den Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 erstmals das mit dem 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes reformierte Wahlrecht Anwendung findet. Die Wahlrechtsänderungen sind am 9. Mai 2013 in Kraft getreten. Diese sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 25. Juli 2012 umsetzen. Im Übrigen gilt in Wahlangelegenheiten der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (vgl. BVerfGE 11, 329; 14, 154 <155>; 16, 128 <130>; 29, 18 <19>). Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sehen Art. 41 GG und § 49 Bundeswahlgesetz die ausschließlich statthaften Rechtsbehelfe und Anfechtungsmöglichkeiten vor.

Es wird ausdrücklich auf Art. 41 Abs. 1 GG hingewiesen, wonach die Wahlprüfung „Sache des Bundestages“ ist, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde („Wahlprüfungsbeschwerde“) an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist (vgl. BVerfGE 66, 232 <234> sowie § 48 BVerfGG). Damit wird die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG entzogen (vgl. BVerfGE 22, 277 <281>; 34, 81 <94>; 66, 232 <234>). Es handelt sich dabei um eine sich aus der besonderen Natur des Wahlverfahrens ergebende Sonderregelung, die auch den Rechtsbehelf der Verfas-

sungsbeschwerde grundsätzlich ausschließt (vgl. BVerfGE 14, 154 <155>; 28, 214 <219 f.>; 66, 232 <234>).

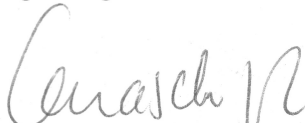
Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere ist es nicht legitimiert, in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung) einzugreifen oder diesen Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen. Das Bundesverfassungsgericht ist am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Art. 70 ff. GG).

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte

